LANDTAG NORDRHEIN-WESTFALEN

10. Wahlperiode

20.03.1990

Beschlußempfehlung und Bericht

des Hauptausschusses

zu dem Gesetzentwurf der Fraktion der SPD Drucksache 10/4723 - 2. Lesung -

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Einsetzung und das Verfahren von Untersuchungsausschüssen des Landtags Nordrhein-Westfalen

in Verbindung damit

Gesetzentwurf der Fraktion der CDU Drucksache 10/4550 - 2. Lesung -

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Einsetzung und das Verfahren von Untersuchungsausschüssen des Landtags Nordrhein-Westfalen

Berichterstatter Abgeordneter Grätz

Beschlußempfehlung

- Der Gesetzentwurf der Fraktion der SPD Drucksache 10/4723

 wird in der Fassung der Beschlüsse des Ausschusses angenommen.
- Der Gesetzentwurf der Fraktion der CDU Drucksache 10/4550
 wird für erledigt erklärt.

Datum des Originals: 20.03.1990

/Ausgegeben: 20.03.1990

G e g e n ü b e r s t e l l u n g

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD Drucksache 10/4723

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Einsetzung und das Verfahren von Untersuchungsausschüssen des Landtags Nordrhein-Westfalen

Artikel I

Das Gesetz über die Einsetzung und das Verfahren von Untersuchungsausschüssen des Landtags Nordrhein-Westfalen vom 18. Dezember 1984 (GV. NW. 1985 S. 26) wird wie folgt geändert:

1. § 3 erhält folgenden neuen Absatz 4:

> "(4) Wird die Einsetzung eines Untersuchungsausschusses von der Landtags Mehrheit des Bedenken gegen die Verfassungsgemäβheit oder Bestimmtheit des Untersuchungsauftrages oder gegen das Vorliegen eines öffentlichen Interesses abgelehnt, so scheidet auf Antrag von einem Fünftel der gesetzlichen Zahl der Landtags Mitglieder des Verfassungsgerichtshof."

2. § 4 Abs. 1 Satz 4 entfällt und wird durch folgende Sätze 4 bis 9 (neu) ersetzt:

"Jede Fraktion erhält zunächst Die weiteren ein Grundmandat. werden nach Mitglieder d'Hondtschen Höchstzahlverfahren unter Wahrung der Mehrheitsver-Regierungshältnisse von Oppositionsfraktionen bestimmt. Die Wahl der Mitglieder und ihrer Stellvertreter erfolgt durch den Landtag. Verläßt ein Mitglied des Untersuchungsausschusses seine Fraktion, so scheidet <u>er</u> aus dem Untersuchungsausschuß aus. Der Landtag nimmt auf Vorschlag der die betroffenen Fraktionen erforderlichen Nachwahlen vor. Bis dahin nimmt ein Stellver-Aufgaben des die ordentlichen Mitgliedes wahr."

Beschlüsse des Ausschusses

Gesetz

zur Änderung des Gesetzes über die Einsetzung und das Verfahren von Untersuchungsausschüssen des Landtags Nordrhein-Westfalen

Artikel I

Das Gesetz über die Einsetzung und das Verfahren von Untersuchungsausschüssen des Landtags Nordrhein-Westfalen vom 18. Dezember 1984 (GV. NW. 1985 S. 26) wird wie folgt geändert:

1. § 3 erhält folgenden neuen Absatz 4:

"(4) Der Einsetzungsbeschluß soll einen Vorschlag über den im Rahmen des Untersuchungsverfahrens erforderlichen Umfang der personellen Ausstattung des Ausschusses und der Fraktionen enthalten."

2. § 4 Abs. 1 <u>erhält, folgende</u> Fassung:

"(1) Der Untersuchungsausschuß setzt sich aus ordentlichen Mitgliedern und der gleichen stellvertretenden Zahl von Mitgliedern zusammen, die vom Landtag gewählt werden. Zahl der Mitglieder des Untersuchungsausschusses bestimmt der Landtag. Dem Untersuchungsausschuß können nur Mitglieder des Landtags dem <u> Unter-</u> angehören. In suchungsausschuß muβ jede Fraktion vertreten sein. Die Sitze werden die auf Fraktionen unter Berücksichtigung ihres Stärkever-<u>hältnisses verteilt; dabei muβ</u> sein, gewährleistet đaβ đie Mehrheitsverhältnisse im Untersuchungsausschuß den Mehrheitsverhältnissen im Landtag entsprechen." 3

3. § 4 Abs. 2 Satz 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

"Der Landtag wählt den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter. Sie müssen verschiedenen Fraktionen angehören."

4. § 4 Abs. 2 Satz 4 erhält folgende Fassung:

"Die Reihenfolge bestimmt sich unter Zugrundelegung der Stärke der Fraktionen nach dem d'Hondtschen Höchstzahlverfahren."

- 3. § 4 Abs. 2 <u>erhält</u> folgende Fassung:
 - "(2) Der Landtag wählt den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter. Der Vorsitzen-Stellvertreter und der de verschiedenen müssen Fraktionen angehören, unter denen sich eine Regierungsfraktion und eine Oppositionsfraktion befinden müssen. Bei der Einsetzung weiterer Untersuchungsausschüsse bestimnmt sich die Reihenfolge des Vor-<u>sitzes</u> unter Zugrundelegung der Stärke der Fraktionen nach dem d'Hondtschen Höchstzahlverfahren. Ergibt sich dabei, daß dieselbe Fraktion mehrmals hintereinander den Vorsitzenden stellt, fällt der Vorsitz der Fraktion zu, die den nächsten Vorsitzenden stellen würde."
- 4. § 4 erhält folgende Absätze 3 bis 5:
 - "(3) Der Landtag kann den Vorsitzenden <u>abwählen</u>. Antrag kann von jeder Fraktion Landtags gestellt werden. Die Abstimmung über den Abwahlantrag kann frühestens Ablauf des Tages ernach folgen, der auf den Tag des Eingangs des Antrags beim Präsidenten folgt. Über den Antrag ist ohne Aussprache abzustimmen. Der Vorsitzende abgewählt, wenn Drittel der anwesenden Mitglieder des Landtags Antrag zustimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Berechnung der Mehrheit nicht mit.
 - (4) Wird der Vorsitzende abgewählt, bleibt das Recht seiner Fraktion auf den Vorsitz unberührt.
 - (5) Verläßt ein Mitglied des Untersuchungsausschusses seine Fraktion, so scheidet es aus dem Untersuchungsausschuß aus; § 6 Abs. 3 findet entsprechende Anwendung."

5. Nach § 4 wird folgender neuer § 4 a eingefügt:

"s 4 a Vorsitzender

- (1) Der Vorsitzende leitet die Ausschusses Verhandlungen des unparteiisch und und gerecht wahrt <u>seine</u> Ordnung. Er ist im nicht stimmberechtigt. Ausschuß Zahl der gewählten die Mitglieder nach § 4 Abs. 1 Satz 4 wird er nicht angerechnet.
- (2) <u>Der Vorsitzende leitet das Untersuchungsverfahren.</u> <u>Ihm</u> obliegt insbesondere,
- die verhandlungsleitenden Verfügungen zu erlassen,
- Ort und Termin von Beweiserhebungen festzulegen, soweit nicht der Ausschuβ beschließt,
- die Beweismitel über den Präsidenten des Landtags bei den zuständigen Stellen anzufordern, deren Beiziehung der Ausschuβ beschlossen hat,
- den Ausschuβ zu den Sitzungen zu laden,
- Zeugen und Sachverständige zu laden und ihre Vernehmung einzuleiten,
- den Entwurf des Berichtes
 (Zwischenberichtes) zu
 fertigen und die vom
 Ausschuβ beschlossene
 Fassung dem Präsidenten des
 Landtags zuzuleiten,
- die Anträge gemäß SS 16
 Abs. 1 und 2, 21 Abs. 1, 27
 Abs. 2 dieses Gesetzes beim
 zuständigen Amtsgericht zu
 stellen,
- <u>die</u> Vereidigung <u>der Zeugen</u>
 vorzunehmen.

5. Nach § 4 wird folgender neuer § 4 a eingefügt:

"§ 4 a Vorsitzender

- (1) Der Vorsitzende leitet das Untersuchungsverfahren unparteiisch und gerecht und wahrt die Ordnung des Ausschusses. Ausschuß Er ist im nicht stimmberechtigt. Auf die Zahl der gewählten Mitglieder nach Abs. wird er 1 angerechnet.
- (2) <u>Dem Vorsitzenden</u> obliegt es,
- die verhandlungsleitenden Verfügungen zu erlassen, insbesondere Ort und Termin von Beweiserhebungen festzulegen,
 - Rahmen der durch den Ausschuß gefaßten Beund Zeugen schlüsse Sachverständige zu laden, Vernehmung einzuihre leiten und ihre Vereidisowie qunq vorzunehmen Beweismittel bei den Stellen zuständigen anzufordern.

Der Vorsitzende hat ferner die weiteren ihm vom Gesetz übertragenen Befugnisse.

Anordnungen des (3) Gegen deren Vorsitzenden oder Unterlassung kann von iedem Mitglied die Entscheidung des Ausschusses beantragt werden. Der Ausschuβ entscheidet mit einfacher Mehrheit, soweit dieses Gesetzes nichts anderes bestimmt."

- (3) <u>Die Abwahl der</u> Vorsitzenden <u>durch den</u> Landtag <u>kann</u> erfolgen, wenn
- er gegen seine Pflichten aus Absatz 1 Satz 1 dieser Vorschrift gröblich verstößt,
- er sich für die Aufgabe als ungeeignet erweist,
- er gegen die Pflicht zur Wahrung der Vertraulichkeit und Zurückhaltung nach § 10 dieses Gesetzes, § 31 der Geschäftsordnung des Landtags, § 13 der Archivordnung oder der Verschlußsachenordnung verstöβt,
- zu befürchten ist, daß der Untersuchungsgegenstand in absehbarer Zeit aufgrund in seiner Person liegender Umstände nicht hinreichend aufgeklärt werden kann.
- (4) Wird der Vorsitzende abgewählt, bleibt das Recht seiner Fraktion auf den Vorsitz unberührt.
- (5) Der Antrag auf Abwahl kann von jeder Fraktion des Landtags beim Landtagspräsidenten gestellt werden. Die Abstimmung über den Abwahlantrag kann frühestens nach Ablauf des Tages erfolgen, der auf den Tag des Eingangs des Antrags beim Präsidenten folgt.
- (6) Der Vorsitzende ist Drittel der wählt, wenn zwei Abgeordneten des anwesenden Landtags dem Antrag zustimmen. 3 der Ge-§ 53 Abs. Satz 1 gilt entsprechschäftsordnung end."

6. Nach § 4 a wird folgender § 4 b eingefügt:

"§ 4 b Stellvertretender Vorsitzender

Der stellvertretende Vorsitzende Abwesenheit besitzt bei des Vorsitzenden dessen Rechte und Pflichten. Übt er die Aufgaben des Vorsitzenden aus, ist er im Untersuchungsausschuß stimmberechtigt; seine Rechte und Pflichten als ordentliches Mitglied werden solange von einem stellvertretenden Mitglied aus seiner Fraktion wahrgenommen."

- 7. § 10 erhält folgenden neuen Absatz 2:
 - "(2) Die Mitglieder des Untersuchungsausschusses sind verpflichtet, Verschwiegenheit sich um Tatsachen soweit es handelt, sie bei đie ihrer Untersuchungs-Tätigkeit im ausschuß erfahren haben und die nicht Gegenstand der öffentlichen Verhandlung gewesen sind."
 - Absatz 2 (alt) wird Absatz 3, Absatz 3 (alt) wird Absatz 4.

- 8. § 25 Absatz 4 erhält folgenden
 Satz 2:
 - "Für den Zwischenbericht gelten die Bestimmungen des Schlußberichtes entsprechend."

- 6. Nach § 4 a wird folgender § 4 b eingefügt:
 - "§ 4 b Stellvertretender Vorsitzender

stellvertretende Vor-Der bei Versitzende besitzt đes Vorsitzenden hinderung dessen Rechte und Pflichten. die Aufgaben des Vor-Übt er sitzenden aus, ist er im Untersuchungausschuß nicht Rechte stimmberechtigt; seine und Pflichten als ordentliches Mitglied werden solange von einem stellvertretenden Mitglied seiner Fraktion aus wahrgenommen."

- 7. a) § 10 erhält folgenden neuen Absatz 2:
 - "(2) Die Mitglieder des Untersuchungsausschusses sind zur Verschwiegenheit verpflichtet, soweit es sich um Tatsachen die sie bei ihrer handelt, im Untersuchungs-Tätigkeit erfahren haben ausschuβ nicht Gegenstand die Verhandlung öffentlichen die Versind; gewesen schwiegenheitspflicht gilt Beratung nicht für die öffentlichen Fraktionsnicht sitzungen, an denen nur Mitglieder des Landtags und beverpflichtete sonders arbeiter teilnehmen."
 - b) Die Absätze 2 und 3 werden Absätze 3 und 4.
 - 8. § 25 Abs. 4 erhält folgende
 Fassung:
 - "(4) Über abtrennbare Teile des Einsetzungsauftrages hat der Untersuchungsausschuβ auf Verlangen des Landtags oder Antragsteller einen <u>Teilbericht zu erstatten, wenn</u> die Beweisaufnahme zu diesem abgeschlossen und der Bericht ohne Vorgriff auf die übrigen der Beweiswürdigung möglich Untersuchungsaufträge ist."

9. § 25 wird um folgende Absätze 5 und 6 ergänzt:

- "(5) Der Landtag kann Untersuchungsausschuß jederzeit bei Vorliegen eines allgemeinen öffentlichen Interesses oder wenn ein Schlußbericht vor Ablauf der Wahlperiode nicht erstellt werden einen Zwischenbericht kann, Stand der Unterüber den suchungen verlangen. Dieser darf eine Beweiswürdigung nur solcher Gegenstände der Ver-<mark>handlungen enthalten, die de</mark>r Untersuchungsausschuβ mit zwei Dritteln seiner Mitglieder beschlossen hat.
- (6) Auf Teil- und Zwischenbericht finden die Regelungen der Absätze 1 bis 3 entsprechende Anwendung."
- 10. § 26 Satz 1 erhält folgende Fassung:

"Die Kosten des Untersuchungsverfahrens trägt das Land; das gilt auch für die Kosten einer angemessenen Personalausstattung des Ausschusses und der Fraktionen."

Artikel II

Das Gesetz tritt am in Kraft.

Artikel II

Das Gesetz tritt am 1. Juni 1990 in Kraft.

Bericht

A Allgemeines

Der Gesetzentwurf der Fraktion der CDU - Drucksache 10/4550 - wurde durch Plenarbeschluß vom 24. August 1989 an den Hauptausschuß federführend sowie an den Rechtsausschuß zur Mitberatung überwiesen.

Der Gesetzentwurf der Fraktion der SPD – Drucksache 10/4723 – wurde vom Landtag nach 1. Lesung am 19. Oktober 1989 an den Hauptausschuß – federführend – sowie an den Rechtsausschuß überwiesen.

In der Sitzung am 8. November 1989 setzte der Hauptausschuß auf Vorschlag des Rechtsausschusses vom 25. Oktober 1989 eine aus fünf Mitgliedern des Haupt- und Rechtsausschuß bestehende Kommission zur Vorberatung der beiden Gesetzentwürfe ein. Diese Kommission trat am 22. November und 14. Dezember 1989 sowie am 29. Januar und 14. Februar 1990 zusammen. Ihr Sprecher teilte das Ergebnis der Beratungen in Form einer synoptischen Darstellung mit Schreiben vom 1. Februar 1990 mit und legte den Ausschüssen zur abschließenden Beratung und Abstimmung mit Schreiben vom einen Berichtsentwurf vor.

B Inhalte

Der Entwurf der Fraktion der SPD sieht insbesondere Regelungen vor hinsichtlich

- einer proportionalen Verteilung der Ausschuβvorsitze auf die Fraktionen für den Fall, daß innerhalb einer Wahlperiode mehrere Untersuchungsausschüsse eingesetzt werden,
- der Funktion des Ausschuβvorsitzenden in der Doppelrolle als Ausschuβorgan und Vertreter seiner Fraktion,
- der Klarstellung der Befugnisse des Ausschußvorsitzenden bezüglich der Vertretung des Untersuchungsausschusses nach außen,
- der Abwahl des Vorsitzenden,
- der Vertretung kleinerer Fraktionen in den Untersuchungsausschüssen,
- Verlust der Mitgliedschaft im Parlamentarischen Untersuchungsausschuβ für den Fall, daß ein Ausschußmitglied die entsendende Fraktion verläßt und
- der Verschwiegenheitspflicht nach nicht öffentlichen Verhandlungen.

Der Gesetzentwurf der CDU-Fraktion sieht im Gegensatz zur Auffassung der Fraktion der SPD noch Regelungsbedarf hinsichtlich Inhalt und Bedeutung eines vom Untersuchungsausschuß auf Antrag des Parlaments zu erstattenden Zwischenberichts. Daneben will der Entwurf die alleinige Außenvertretungsbefugnis des Vorsitzenden eines Parlamentarischen Untersuchungsausschusses regeln.

C Ergebnis der Beratungen

a) Beratungen der Kommission

aus Mitgliedern des Rechtsausschusses und des feder-Die führenden Hauptausschusses gebildete Kommission befaßte sich drei Sitzungen mit den Gesetzentwürfen. Die Landesregierung war an diesen Beratungen nicht beteiligt. Direktor beim Landtag nahm als Vertreter des Präsidenten des Landtags Nordrhein-Westfalen beratend an diesen Sitzungen teil. Zunächst wurde die Frage der Notwendigkeit einer Novellierung des Gesetzes über die Einsetzung und das Untersuchungsausschüssen đes Landtags Verfahren von Nordrhein-Westfalen zum jetzigen Zeitpunkt diskutiert. Dabei wurde auch darauf hingewiesen, daß ein von der Präsidentenkonferenz eingesetzter Arbeitskreis der Landtagsdirektoren derzeit mit der Erarbeitung von Regeln befaßt sei, die für Bundestag und Länderparlamente eine gleichartige Handhabung sichern sollten. In diesem Zusammenhang wurden die Fragen behandelt, ob der Landtag von Nordrhein-Westfalen sollte. bis die Präsidentenkonferenz eine Entscheidung getroffen hat, und wie der Landtag zur Anwendung neuen Rechts auf laufende Untersuchungsverfahren stehen würde. Der SPD-Fraktion stellte mit Zustimmung der Sprecher der Fraktion der CDU fest, daß Erfahrungen aus der Handhabung des Gesetzes während der ablaufenden Wahlperiode umgesetzt und die Novelle erst mit Beginn der neuen Legislaturperiode in Kraft zu setzen sei. Von daher sei der Zeitpunkt zur Novellierung richtig gewählt.

Die nachfolgenden Anmerkungen beziehen sich auf den Inhalt des Gesetzentwurfs der Fraktion der SPD und die hierzu gemeinsam erarbeiteten Änderungsvorschläge.

Zu Artikel I Nr. 1

Hier wollte die Fraktion der SPD den Rechtsweg zum Verfassungsgericht für den Fall eröffnen, daß die Mehrheit des Landtags die Auffassung vertritt, die Einsetzung eines Parlamentarischen Untersuchungsausschusses, die durch Minderheitenvotum erzwungen werden kann, sei verfassungswidrig. Zu Beginn der Beratungen in der Kommission erklärte die Fraktion der SPD jedoch, auf die als § 3 Absatz 4 vorgeschlagene Formulierung zu verzichten. Statt dessen schlägt die Kommission hier vor, die personelle Ausstattung der Fraktionen und des Ausschusses zu regeln.

Sie geht dabei davon aus, daß der jeweils zu treffenden Entscheidung ein Vorschlag des Ältestenrats vorausgeht und eine Mehrzahl parallel beratender Untersuchungsausschüsse der einer mit dem Gebot Haushaltsklarheit nicht unvereinbaren Personalvermehrung führt. Andererseits ist sicherzustellen, daß durch die Untersuchungsausschüsse das Ausschüsse des Landtags für sonstige Stammpersonal nicht zusätzlich belastet wird. ist sicherzustellen, daß durch die Andererseits Untersuchungsausschüsse das für sonstige Ausschüsse des Landtags und der Fraktionen vorhandene Stammpersonal nicht zusätzlich belastet wird.

Zu Artikel I Nr. 2

Das in der Entwurfsfassung vorgesehene Grundmandat wird Kommission ist der Meinung, der Die nicht normiert. Untersuchungsausschuß sollte in erster Linie arbeitsfähig und daher in seiner Besetzung nicht so groß sein. suchungsausschuß sollen alle Fraktionen vertreten sein und alle Mitglieder volle Rechte haben. Die neu gefundene Formulierung soll zum Ausdruck bringen, daß zwar die Mehrumbedingt das nicht aber Stärkeverhältnis der einzelnen Fraktionen zum Ausdruck gebracht wird, und daß Untersuchungsausschuß als Instrumentarium des Gesamtparlaments geschlossen auftritt. Die Konsequenzen des Aus-Ausschußmitgliedes aus seiner Fraktion scheidens eines sollen nicht an dieser Stelle, sondern in einem neuen Absatz 5 am Ende dieser Vorschrift geregelt werden.

Zu Artikel I Nrn. 3 und 4 (jetzt Nr. 3)

Die vorgeschlagene Formulierung von § 4 Abs. 2 geht davon aus, daß es der Stärkung der Position des Vorsitzenden dient, wenn sowohl er als auch sein Stellvertreter vom Im übrigen soll in der Öffentlichkeit Plenum gewählt wird. deutlich werden, daß sowohl das Regierungslager als auch die Opposition in dieser Spitze des Untersuchungsausschusses vertreten sind und die Opposition im Sinne des Auftrages des Plenums an den Untersuchungsausschuß sowie in Erwartung der notwendigen Objektivität bedacht wurde. Erörtert wurde an dieser Stelle auch die Frage, ob an das Vorsitzendenamt eine bestimmte Qualifikation zu knüpfen sei. Der Beschluβvorschlag räumt demgegenüber jedem Parlamentarier das Recht ein Amt zu übernehmen. Im übrigen vermeidet die dieses Regelung, welcher Fraktion der Vorsitz vorgeschlagene zufällt, eine zu große Belastung sowohl der großen wie auch der zahlenmäßig kleineren Fraktionen. An dieser Stelle wurde Kommissionmitgliedern übereinstimmend allen festgestellt, daß der gemäß Absatz 2 Satz 4 einmal entfallende Vorsitz einer Fraktion damit endgültig wegfällt und später nicht neu berücksichtigt wird. Der F.D.P.-Sprecher wies jedoch darauf hin, daß die Vergabe der Vorsitze nach d'Hondt von seiner Fraktion aus grundsätzlichen Überlegungen nicht mitgetragen werde.

Zu Artikel I Nr. 4 (neu)

Die in der Entwurfsfassung der SPD-Fraktion enthaltenen Modalitäten zur Abwahl eines Vorsitzenden sollen nach Auffassung der Kommission in § 4 geregelt werden, während neu einzufügende § 4 a Stellung und Funktion des Ausschußvorsitzenden herausstellen soll. Ansehen des Parlaments dient die Herausnahme Dem Kriterien, die zum Antrag auf Abwahl des Vorsitzenden (vgl. § 4 a Abs. 3 des Entwurfs der erfüllt sein müssen SPD-Fraktion) sowie die Einfügung der Bestimmung, daß "über den Antrag ohne Aussprache abzustimmen" ist. Damit entfällt auch die Begründungspflicht für den Antrag auf Abwahl. Der Sprecher der F.D.P.-Fraktion erhob allerdings Bedenken und kündigte an, daß seine Fraktion einer Normierung der Abwahlmöglichkeit nicht zustimmen werde.

Zu Artikel I Nr. 5

Mit der vorgeschlagenen Formulierung von § 4 a werden einerseits die Pflichten und Befugnisse des Vorsitzenden des Untersuchungsausschusses abschließend geregelt. hinaus räumt er den Ausschußmitgliedern ein Beanstandungsrecht gegen Anordnungen oder deren Unterlassung durch den Vorsitzenden ein. Ferner hat der Ausschußvorsitzende selbst kein Stimmrecht. Diese Bestimmung soll unter anderem die innere Autorität des Vorsitzenden stärken. Der Ausgleich liegt darin, daß die den Vorsitzenden stellende Fraktion ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied entsenden kann. gefundenden Regelungen beinhalten ferner, Ausschuβvorsitzenden das gesamte Untersuchungsverfahren leiten kann und hierzu die Legitimation nicht nur aus den Ausschußbeschlüssen erhält. Gemäß ständig geübter Praxis stehen dem Vorsitzenden des Ausschusses für die Ausführungen seiner Anordnungen und Verfügungen die zuständigen Beamten Landtagsverwaltung zur Verfügung, ohne daß dienstliches Weisungsrecht gegenüber diesen Mitarbeitern Fachaufsicht zusteht. Dienstund bleiben insoweit unberührt. Schließlich soll Absatz 3 deutlich machen, daß Vorsitzende immer der Kontrolle des Untersuchungsausschusses untersteht.

Zu Artikel I Nr. 6

Die Einfügung dieser Vorschrift war in der Kommission unstrittig, es wurde lediglich das Wort "Abwesenheit" durch das Wort "Verhinderung" ersetzt.

Zu Artikel I Nr. 7

Problematisch erschien die Pflicht zur Verschwiegenheit hinsichtlich der fraktionsinternen Informationsstrukturen, nach übereinstimmender Auffassung die Informationspflicht, z. B. gegenüber dem Fraktionsvorstand, unangetastet bleiben sollte. Es soll ausgeschlossen werden, nicht dem Untersuchungsausschuß angehöriger Parlamentarier theoretisch in der Lage ist. Öffentlichkeit zum Stand des Untersuchungsverfahrens Anmerkungen - sogar in bewertender Weise - machen könnte, die den Mitgliedern des Untersuchungsausschusses verboten § 10 Abs. 2 erhält daher zusätzlich eine sich an die sind. Archivordnung des Landtags anlehnende Formulierung, die es Ausschußmitglied nunmehr ermöglicht, in seiner Fraktion über den Verhandlungsstand im Untersuchungsausschuß zu berichten.

Zu Artikel I Nrn. 8 und 9

Breiten Raum nahmen die Erörterungen der Frage in Anspruch, aus welchem Anlaß, in welcher Form, in welchem Umfang sowie mit welcher Aussage ein berechtigtes Informationsbedürfnis des Landtages über den Stand des Untersuchungsverfahrens vor dessen eigentlichem Abschluß befriedigt werden könnte.

Einerseits kann der Landtag ein Interesse daran haben, über Teile des Untersuchungsauftrages, die bereits abschließend behandelt wurden, Abschluß des vor gesamten Untersuchungsauftrags unterrichtet zu werden.

Andererseits ist sicherzustellen, daß der Landtag einen Zwischenbericht erhält, wenn - z. B. durch das bevorstehende Ende einer Legislaturperiode - zu befürchten steht, daß es zu einer abschließenden Erledigung des Untersuchungsauftrags nicht mehr kommt. Für diesen Fall wollte die Fraktion der CDU in ihrem Gesetzentwurf einen Zwischenbericht in Form eines Sachstandberichtes zulassen. Die Mitglieder Kommission sahen diese Lösung als unvollkommen Begriff brachten daher neben dem des wertenden Zwischenberichts den Begriff des "Teilberichts" in die Diskussion. Ein solcher soll zulässig sein, wenn Einigkeit besteht, daß ein Teilkomplex abgeschlossen und auch Dabei muß in abschließend bewertet werden kann. Kauf genommen werden, daß Laufe des im weiteren Untersuchungsverfahrens neue Erkenntnisse auch hinsichtlich dieses Teilkomplexes nicht auszuschließen sind.

Die vorgeschlagene Fassung von § 25 Abs. ermöglicht nunmehr die Erstattung eines Teilberichts bei Vorliegen jedoch bei bestimmter Voraussetzungen; es sei der Formulierung des Untersuchungsauftrags nicht von vornherein auf eine Teilberichterstattung abzuzielen, vielmehr durch

eine nicht zu enge Formulierung des Untersuchungsauftrages sicherzustellen, daß die Verhandlungen nicht an zu enge Grenzen stoßen. Absatz 5 ermöglicht, daß bei erkennbarem öffentlichen Interesse an einer Berichterstattung unter den hier formulierten Voraussetzungen ein wertender Zwischenbericht auch vor Abschluß der Beweisaufnahme erstattet werden kann; Herr des Verfahrens hierzu ist eine 2/3 Mehrheit des Untersuchungsausschusses.

Zu Artikel I Nr. 10

Die Kommission hielt es für unabdingbar, eine Vorschrift in dem Gesetz aufzunehmen, die auch die Kostentragungspflicht bezüglich der finanziellen Auswirkungen der Personalausstattung von parlamentarischen Untersuchungsausschüssen regelt.

Zu Artikel II

Die Kommission schlägt vor, daß Gesetz in der auslaufenden Legislaturperiode nicht mehr in Kraft zu setzen.

b) Beratungen des Rechtsausschusses

Der Rechtsausschuß befaßte sich abschließend mit den Gesetzentwürfen in der Sitzung am 7. März 1990. Hierzu lagen ihm die Formulierungsvorschläge der Kommission und der obige Berichtsteil (Ca)) vor. Bei Abwesenheit der Fraktion der F.D.P. wurde der von der Kommission vorgelegte Berichtsentwurf gebilligt.

c) Beratungen des Hauptausschusses

In der Sitzung des Hauptausschusses am 14. März 1990 wies Sprecher der aus Rechtsausschuß und Hauptausschuß zusammengesetzten Kommission noch einmal darauf hin, daß die im Gesetzentwurf der Fraktion der CDU enthaltenen Vorschläge in den gemeinsamen Formulierungsvorschlägen der Kommission aufgegangen sind. Die Fraktion der F.D.P. habe Bedenken, dem insgesamt zuzustimmen, die Gesetzentwurf sich gegen das d'hondtsche Wahlverfahren und die Abwahlmöglichkeit des Ausschußvorsitzenden richten. Der Sprecher der CDU-Fraktion merkte an, daβ insoweit der Fraktion der F.D.P. gefolgt werde, zumal das Gesetz erst zu Beginn der nächsten Kraft treten solle. Wahlperiode in Insofern Auswirkungen auf laufende Untersuchungsverfahren nicht zu befürchten.

Hinsichtlich der Finanzierung der durch die Einsetzung von Untersuchungsausschüssen entstehenden Mehrkosten lag ein Vorschlag des Finanzministers zu § 26 Satz 1 vor. Der Innenminister legte einen Formulierungsvorschlag zu § 3 Abs. 4 vor.

Die Kommission hatte vorgeschlagen, § 3 solle folgenden Absatz 4 erhalten:

"(4) In dem Einsetzungsbeschluß ist der Umfang der personellen Ausstattung des Ausschusses und der Fraktionen zu regeln. Hierüber entscheidet der Landtag mit einfacher Mehrheit."

Anstelle dieser Formulierung einigte sich der Hauptausschuß einstimmig auf den Vorschlag des Innenministers, der nunmehr in der obigen synoptischen Darstellung in Artikel I Nummer lenthalten ist.

Zu § 26 Satz 1 hatte die Kommission folgenden Text vorgeschlagen:

In 26 Satz 1 werden hinter dem Wort "Untersuchungsverfahrens" die Wörter ",insbesondere die Kosten nach § 3 Abs. 4," eingefügt.

Der Hauptausschuß billigte demgegenüber einstimmig den Vorschlag des Finanzministers, wie er sich nunmehr aus Artikel I Nummer 10 ergibt.

Mit diesen Änderungen, im übrigen auf der Grundlage der Vorschläge der Kommission, nahm der Hauptausschuβ den Gesetzentwurf der Fraktion der SPD mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und der CDU gegen die Stimme der F.D.P.-Fraktion an.

Der Gesetzentwurf der Fraktion der CDU wurde daraufhin einstimmig für erledigt erklärt.

Prof. Dr. Farthmann Vorsitzender